

1604 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

**B e r i c h t  
des Finanzausschusses**

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Erhöhung der Familienbeihilfen zum 1. Jänner 1977 um 30 S monatlich je Kind vor. Weiters wird die Schulfahrtbeihilfe für die Kinder, die keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt haben, rückwirkend mit 1. September 1976, sohin mit Beginn des laufenden Schuljahres, angehoben. Eine weitere Verbesserung in der Familienbeihilfengewährung ist bezüglich der Kinder vorgesehen, die im elterlichen Betrieb eine Lehre durchmachen. Während für diese Kinder bisher der Beihilfenanspruch mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Kinder erlosch, wird nunmehr die Beihilfe über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses gewährt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1976 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 12 16

S c h m ö l z  
Berichterstatter

S e i d l  
Obmann